

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers

(2008/C 14/01)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 286,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41,

gestützt auf das am 29. Mai 2007 eingegangene Ersuchen der Kommission um Stellungnahme nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 —

Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer ⁽³⁾ ersetzen, damit die Unzulänglichkeiten dieser Richtlinie beseitigt werden können. In der Richtlinie werden die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung festgelegt, die die Unternehmen mindestens erfüllen müssen. Wie in der Begründung des Vorschlags erläutert wird, ist die Richtlinie 96/26/EG Teil eines Rechtsrahmens, der den Kraftverkehrsbinnenmarkt prägt. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Richtlinie unzureichend oder ungleichmäßig angewendet wird, weil sie mehrdeutige, unvollständige oder angesichts der Entwicklung des Sektors nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen enthält. Im Ergebnis ist dies einem lautereren Wettbewerb abträglich. Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts im Kraftverkehrssektor sind neue Regelungen erforderlich.

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (nachstehend „der Vorschlag“ genannt) wurde dem EDSB von der Kommission zwecks Konsultation gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übermittelt und ist am 29. Mai 2007 beim EDSB eingegangen. Eine überarbeitete Fassung des Vorschlags ist am 6. Juli 2007 eingegangen. Der EDSB begrüßt, dass in der Präambel des Vorschlags der Kommission erwähnt ist, dass der EDSB konsultiert wird.
2. Der Vorschlag soll die Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und

3. In dem Vorschlag werden mehrere Bestimmungen der Richtlinie 96/26/EG übernommen; er enthält ferner einige neue Bestandteile, die in Abschnitt 3.1 der Begründung aufgeführt sind. Der EDSB, der die Aufgabe hat, alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, zu beraten, wird nicht alle diese Bestandteile der Richtlinie erörtern, sondern wird sich auf die Teile des Vorschlags konzentrieren, die für den Datenschutz von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere sollen mit dem Vorschlag zwischen allen Mitgliedstaaten vernetzte elektronische Register zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten eingeführt werden. Darüber hinaus soll für die Behörden, die feststellen, dass ein Unternehmen die Kriterien für die Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit oder die fachliche Eignung

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 124 vom 23.5.1996, S. 1.

nicht mehr erfüllt, die Verpflichtung eingeführt werden, das Unternehmen zu verwarnen. Diese Verpflichtung gehört zu einer Reihe von Regeln, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.

4. Der Vorschlag enthält somit Bestandteile, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen. Die genannten Register enthalten personenbezogene Daten (Artikel 15 des Vorschlags). In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Vorschlag Rechte und Pflichten für Unternehmen sowie für Verkehrsleiter enthält. Aus der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d geht hervor, dass nicht nur Verkehrsleiter, sondern auch Unternehmen natürliche Personen sein können. In solchen Fällen fällt auch die Verarbeitung von Daten über die Unternehmen in den Geltungsbereich des Datenschutzrechts.
5. In dieser Stellungnahme geht der EDSB auf die folgenden Artikel des Vorschlags ein:
 - Artikel 6 über die Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der Zuverlässigkeit,
 - Artikel 9 bis 14 über die Zulassung und die Überwachung durch die zuständigen Behörden,
 - Artikel 15, in dem ein elektronisches Register der Unternehmen in jedem Mitgliedstaat gefordert wird, das bis Ende 2010 auf europäischer Ebene vernetzt sein muss, wobei die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten sind,
 - Artikel 16, in dem auf die geltenden grundlegenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG verwiesen wird.

2. Artikel 6

6. In Artikel 6 werden die Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der Zuverlässigkeit festgelegt. Eine der Anforderungen, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführt sind, betrifft per Definition das Verhalten natürlicher Personen und fällt in den Geltungsbereich der Gemeinschaftsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die übrigen Anforderungen, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und c aufgeführt sind, können das Verhalten natürlicher Personen betreffen.
7. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b besagt, dass gegen den Verkehrsleiter kein Urteil ergangen sein darf oder keine Sanktionen wegen schwerwiegender Verstöße oder wiederholter geringfügiger Verstöße verhängt worden sein dürfen. In dem Vorschlag wird jedoch der Unterschied zwischen schwerwiegenden Verstößen und geringfügigen Verstößen nicht eindeutig definiert. Ein Hinweis auf diesen Unterschied findet sich in Erwägungsgrund 8. Darin heißt es, dass der Verkehrsleiter „nicht strafrechtlich verurteilt worden sein darf und gegen ihn keine schwerwiegenden Sanktionen verhängt worden sein dürfen, insbesondere wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Kraftverkehrs“. Hiermit wird jedoch nicht hinreichend Klarheit geschaffen. Ist beispielsweise eine Verurteilung im Zusammenhang mit Gemeinschaftsregeln zur Lenkzeit und zur Ruhezeit von Fahrern „schwerwiegend“ oder nicht, oder unter welchen Voraussetzungen sind Verurteilungen, die nicht mit Vorschriften im Bereich des Kraftverkehrs im Zusammenhang stehen, schwerwiegend?
8. Diese Frage soll in einer Durchführungsverordnung der Kommission (die von einem Ausschuss im Regelungsverfahren mit Kontrolle unterstützt wird, der sich aus Vertretern

der Mitgliedstaaten zusammensetzt) geklärt werden; die Durchführungsverordnung soll eine Liste der Kategorien, der Arten und der Schwere sowie die Zahl der Verstöße enthalten, bei deren Überschreiten wiederholte geringfügige Verstöße den Verlust der geforderten Zuverlässigkeit bedeuten (Artikel 6 Absatz 2). Der EDSB hebt die Bedeutung dieser Durchführungsverordnung hervor. In Abschnitt 4.2.4 der Begründung wird zu Recht erklärt, dass die Liste Voraussetzung für jeden Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und für die Festlegung der gemeinsamen Schwellen ist, bei deren Erreichen eine Zulassung zu entziehen ist⁽¹⁾. Nach Auffassung des EDSB ist sie darüber hinaus ein notwendiges Instrument, um die Anwendung der Grundsätze für die Datenqualität zu gewährleisten⁽²⁾, beispielsweise die Anwendung des Grundsatzes, dass die personenbezogenen Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen, und des Grundsatzes, dass die Daten sachlich richtig und auf den neuesten Stand gebracht sind. Die Liste ist auch im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen erforderlich. Schließlich ist zu bedenken, dass die Daten über Verstöße unerlässlich sind, um die Eignung von Personen für die Ausübung der Tätigkeit des Verkehrsleiters zu bewerten, und die Verarbeitung solcher Daten birgt darüber hinaus eindeutig Risiken, was den Schutz der Privatsphäre betrifft. Dies ist umso wichtiger, als die Daten den Inhalt der nationalen elektronischen Register nach Artikel 15 des Vorschlags bestimmen werden.

9. Nach Auffassung des EDSB wird die Durchführungsverordnung wesentliche Elemente der Regelung für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und der Ausübung dieses Berufs enthalten, was nach Artikel 1 Gegenstand des Verordnungsvorschlags ist. Es wäre daher wünschenswert gewesen, zumindest die wesentlichen Merkmale der Liste nach Artikel 6 Absatz 2 in dem Vorschlag selbst aufzuführen, eventuell in einem Anhang, und zwar genauer als in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a bis c. Der EDSB schlägt vor, den Vorschlag in diesem Sinne zu ändern, nicht zuletzt, damit den Grundsätzen bezüglich der Datenqualität entsprochen wird. Er widerspricht dem Fazit, das aus Artikel 6 Absatz 2 gezogen werden könnte, nämlich dass die Liste lediglich nicht wesentliche Angaben enthält.
10. Der EDSB weist ferner auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags hin, nach dem die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass ein Unternehmen die Anforderung erfüllt, wenn seine Zuverlässigkeit nicht ernsthaft in Frage gestellt ist. Der Vorschlag und die Begründung geben keinerlei Aufschluss darüber, wie die Mitgliedstaaten diese vage Bestimmung ausgestalten sollen, die — offenbar — Situationen erfasst, in denen keine Verurteilungen oder Sanktionen gegen das Unternehmen oder den Verkehrsleiter vorliegen, die Zuverlässigkeit aber dennoch in Frage gestellt ist. Der EDSB schlägt vor, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber näher erläutert, welche Situationen diese Bestimmung insbesondere vor dem Hintergrund des Ziels des Vorschlags, nämlich das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts im Kraftverkehrssektor zu verbessern, erfassen soll. Unter dem Blickwinkel des Datenschutzes ist dies umso wichtiger, als Unternehmen natürliche Personen sein können, auf die das Datenschutzrecht anzuwenden sein wird.

⁽¹⁾ Auch in Erwägungsgrund 8 wird bekräftigt, dass es einer gemeinsamen Definition bedarf.

⁽²⁾ Diese Grundsätze sind in Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) enthalten.

3. Artikel 9 bis 14

11. In den Artikeln 9 bis 14 über die Zulassung und die Überwachung sind die zentralen Aufgaben der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Systems aufgeführt. Die Befugnisse der zuständigen Behörden sind in Artikel 9 aufgeführt; danach sind die zuständigen Behörden befugt, die von den Unternehmen eingereichten Anträge zu prüfen, die Zulassung zum Beruf zu erteilen, auszusetzen oder zu entziehen, eine Person für ungeeignet zu erklären, als Verkehrsleiter die Verkehrstätigkeit eines Unternehmens zu leiten, und die Kontrollen durchzuführen.
12. Der EDSB begrüßt diese zentrale Funktion der zuständigen Behörden, mit der ihnen auch die Zuständigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten als notwendiger Voraussetzung für ihre Tätigkeiten übertragen wird. Der EDSB weist in diesem Zusammenhang auf einige Unklarheiten in dem Vorschlag hin, die leicht beseitigt werden können, ohne dass das System selbst geändert wird. Zum einen geht es in Artikel 10 seiner Überschrift zufolge um die Registrierung der Anträge. In Artikel 10 Absatz 2 — dem Absatz über die Registrierung — scheint es jedoch um die Registrierung der Zulassungen zu gehen. Wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber jedoch darauf abzielt, dass auch die Anträge, einschließlich des Namens des Verkehrsleiters, registriert werden, sollte dies auch ausdrücklich erwähnt werden. Zum anderen haben die zuständigen Behörden Aufgaben in Bezug auf die Registrierung in den nationalen elektronischen Registern, sind jedoch nicht ausdrücklich für diese Register zuständig (siehe Nummer 17 dieser Stellungnahme).
13. Ein gesondertes Thema im Kapitel über die Zulassung und Überwachung sind die Rehabilitationsmaßnahmen. Nach Artikel 6 Absatz 3 ist eine Rehabilitierung oder eine andere Maßnahme gleicher Wirkung erforderlich, damit die Anforderung der Zuverlässigkeit wieder erfüllt ist. Nach Artikel 14 Absatz 1 sind in Entscheidungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, durch die ein Antrag auf Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers abgelehnt, eine Zulassung ausgesetzt oder entzogen oder die Nichteignung erklärt wird, die Rehabilitierungsmaßnahmen anzugeben. Nach dem Vorschlag wird jedoch die Begründung für die Rehabilitierung und den Inhalt der Rehabilitierung sowie die Frist, in der die Rehabilitierung erfolgen sollte, voll und ganz ins Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt. Es wäre zu wünschen gewesen, den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten zu begrenzen und auf diese Weise zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes im Kraftverkehrssektor sowie zur Anwendung der Grundsätze der Datenqualität und der Rechtssicherheit für die Betroffenen beizutragen.

4. Artikel 15

14. Nach Artikel 15 Absatz 1 soll jeder Mitgliedstaat ein einzelstaatliches elektronisches Register der zugelassenen Kraftverkehrsunternehmen führen. Es enthält die Daten, die im zweiten Unterabsatz aufgeführt werden, darunter personenbezogene Daten. Einige der personenbezogenen Daten in den Registern bergen spezifische Risiken für die Betroffenen, darunter insbesondere die Namen von Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, die Verkehrstätigkeit eines Unternehmens zu leiten ⁽¹⁾.
15. Der EDSB begrüßt, dass der Zugriff auf diese Register eindeutig auf diejenigen nationalen Behörden beschränkt ist,

die Befugnisse im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vorschlags haben. Ferner ist der Zweck der Register eindeutig auf die Durchführung der Verordnung beschränkt (Artikel 10 bis 13 des Vorschlags), ebenso wie der Zweck, der in Artikel 26 des Vorschlags genannt ist, nämlich die Berichte über das Funktionieren der Verordnung.

16. In Artikel 15 Absatz 2 ist eine Speicherzeit von zwei Jahren für Daten zu Unternehmen, deren Zulassung ausgesetzt oder entzogen wurde, und zu Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, angegeben. Der EDSB begrüßt, dass die Speicherzeit auf einen festen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt ist. Der Text sollte indessen auch gewährleisten, dass die Daten zu Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, den Beruf auszuüben, unverzüglich aus dem Register zu löschen sind, wenn eine Rehabilitierungsmaßnahme nach Artikel 6 Absatz 3 getroffen wurde. In diesem Zusammenhang kann auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 95/46/EG verwiesen werden ⁽²⁾.
17. Darüber hinaus sollte im Text der Verordnung die Zuständigkeit für das Führen des Registers und die Verarbeitung der Daten im Register geklärt werden. Oder, um den Sprachgebrauch der Richtlinie 95/46/EG zu verwenden, welche Stelle kann als der für die Verarbeitung Verantwortliche bezeichnet werden ⁽³⁾? Es scheint logisch, dass die zuständige Behörde als für die Verarbeitung Verantwortlicher zu betrachten ist, aber im Vorschlag bleibt dies unerwähnt. Der EDSB schlägt vor, dies in dem Vorschlag zu klären. Diese Klärung ist umso mehr erforderlich, als die Verordnung die Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register bis Ende 2010 und die Benennung einer Kontaktstelle für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht. Es werden jedoch nicht alle zuständigen Behörden Kontaktstellen sein: in jedem Mitgliedstaat wird es eine Kontaktstelle geben, aber es kann mehr als eine zuständige Behörde geben.
18. Dies gibt Anlass zu einer Bemerkung zur Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register. Nach Artikel 15 Absatz 4 erfolgt die Vernetzung derart, dass eine zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats das elektronische Register aller Mitgliedstaaten abfragen kann. Der Vorschlag sieht also, anders ausgedrückt, ein System des direkten Zugriffs vor. Wie der EDSB in seiner Stellungnahme zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit ⁽⁴⁾ erläutert hat, bedeutet ein direkter Zugriff zwangsläufig, dass eine größere Zahl von Personen Zugriff auf eine Datenbank hat und dass daher eine größere Missbrauchsgefahr besteht. Bei einem direkten Zugriff durch eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats haben die Behörden des Ursprungsmitgliedstaats keinerlei Kontrolle über den Zugriff auf die Daten und deren weitere Verwendung. Wie kann die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats beispielsweise sicherstellen, dass eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat über Änderungen in dem Register unterrichtet wird, nachdem sie bereits auf die Daten zugegriffen hat?

⁽¹⁾ Diese Daten werden auch im Erwägungsgrund 13 des Vorschlags besonders genannt.

⁽²⁾ Nach dieser Bestimmung müssen personenbezogene Daten „in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betreffenden Personen ermöglicht, und dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als es für den Zweck, für den sie erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist“.

⁽³⁾ Nach Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG ist der „für die Verarbeitung Verantwortliche“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

⁽⁴⁾ ABl. C 116 vom 17.5.2006, S. 8.

19. Diese Fragen sollten in den Beschlüssen der Kommission über die Vernetzung nach Artikel 15 Absätze 5 und 6 des Vorschlags behandelt werden. Der EDSB begrüßt insbesondere die gemeinsamen Modalitäten hinsichtlich des Formats der ausgetauschten Daten und der technischen Verfahren zur automatisierten Abfrage, die von der Kommission zu erlassen sind. Es sollte auf keinen Fall Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit für den Zugriff und der Weiterverwendung der Daten geben. Der EDSB schlägt vor, in Artikel 15 Absatz 5 etwa folgenden Satz aufzunehmen: „In diesen gemeinsamen Modalitäten wird festgelegt, welche Behörde für den Zugriff auf die Daten, ihre Weiterverwendung und die Aktualisierung der Daten nach einem Zugriff zuständig ist; sie beinhalten zu diesem Zweck Regeln für die Protokollierung und Überwachung der Daten.“

5. Artikel 16

20. In Artikel 16 geht es um den Schutz personenbezogener Daten. Am Anfang des Artikels wird bekräftigt, dass die Richtlinie 95/46/EG in vollem Umfang auf personenbezogene Daten in den Registern Anwendung findet. Die Bedeutung des Datenschutzes wird betont, und der Anfang des Artikels kann als Einleitung zu den spezifischeren Bestimmungen von Artikel 16 Buchstaben a, b, c und d betrachtet werden.

21. Nach Auffassung des EDSB fehlt es den spezifischen Bestimmungen von Artikel 16 an Zusatznutzen. Es wird auf die Rechte der Betroffenen, die sich aus der Richtlinie 95/46/EG ergeben (wie sie in den Artikeln 12 und 14 enthalten sind), hingewiesen, und zwar in einer vereinfachten Form und ohne jede nähere Erläuterung (abgesehen von dem Aspekt, auf den unter Nummer 23 dieser Stellungnahme eingegangen wird). Die vereinfachte Darstellung der Rechte des Betroffenen führt jedoch darüber hinaus zu Rechtsunsicherheit und kann daher den Schutz des Betroffenen mindern. Artikel 16 des Vorschlags ist unklar, was die Frage betrifft, ob die spezifischeren Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG in vollem Umfang auf Anträge der Betroffenen auf Auskunft im Anwendungsbereich des Vorschlags Anwendung finden. Artikel 16 des Vorschlags — ein *lex specialis* zu den Artikeln 12 und 14 der Richtlinie 95/46/EG — sieht vor, dass *insbesondere* die in Artikel 16 Buchstaben a, b, c und d aufgeführten Aspekte gewährleistet werden. Nach Auffassung des EDSB sollte dies nicht bedeuten, dass die übrigen Aspekte nicht gewährleistet werden, aber der Text ist hier nicht ganz eindeutig.

22. Im Gegensatz dazu könnte Artikel 16 durchaus einen Zusatznutzen haben, wenn darin die in der Richtlinie enthaltenen Rechte aufgeführt würden. Beispielsweise könnte in Artikel 16:

- verdeutlicht werden, welche Behörde für eine Unterrichtung zuständig ist; im Sprachgebrauch der Richtlinie 95/46/EG wäre dies die Angabe, welche Stelle als für die Verarbeitung Verantwortlicher betrachtet werden kann (siehe auch Nummer 17 dieser Stellungnahme),
- ein bestimmtes Format für die Durchsetzung der Rechte des Betroffenen vorgeschrieben werden,
- angegeben werden, welche weiteren Modalitäten für das Widerspruchsrecht gelten.

23. Artikel 16 Buchstabe b enthält eine Einschränkung des Auskunftsrechts nach Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG, die nicht mit der Richtlinie vereinbar ist. In dem Artikel heißt es, dass Auskunft frei und ungehindert in angemessenen

Abständen ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten, weder für die Behörde, die für die Datenverarbeitung zuständig ist, noch für den Antragsteller zu erteilen ist. Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG indessen zielt auf den Schutz des Betroffenen ab und verlangt, dass Auskunft frei und ungehindert in angemessenen Abständen ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten erteilt wird. Der EDSB schlägt vor, Artikel 16 Buchstabe b zu ändern und mit der Richtlinie 95/46/EG *vereinbar* zu machen, indem die Worte „für die Behörde, die für die Datenverarbeitung zuständig ist,“ gestrichen werden. Für den Fall, dass Bedenken hinsichtlich der Kosten bestehen, die sich aus Anträgen auf Auskunft ergeben, sei darauf hingewiesen, dass es der in Artikel 12 der Richtlinie verwendete Begriff „übermäßige Kosten“ dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht verbietet, eine geringe Gebühr zu verlangen (die so niedrig sein muss, dass sie keine Abschreckung dafür ist, dass der Betroffene sein Auskunftsrecht wahrnimmt). Darüber hinaus werden die Behörden nach einzelstaatlichem Recht üblicherweise über rechtliche Möglichkeiten verfügen, um zu verhindern, dass Rechte von bestimmten Betroffenen missbraucht werden.

24. Der EDSB schlägt vor, dass Artikel 16 umformuliert wird und dass dabei berücksichtigt wird, was unter den vorangehenden Nummern dieser Stellungnahme erläutert wird.

25. Ferner gelten die Richtlinie 95/46/EG und konkret Artikel 16 auch für die administrative Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die Gegenstand von Artikel 17 ist, da die Übermittlung von Informationen zwischen Mitgliedstaaten über Verstöße natürlicher Personen und über Sanktionen gegen natürliche Personen als Verarbeitung personenbezogener Daten gilt. Dies bedeutet unter anderem, dass die Betroffenen nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG und gemäß Artikel 16 Buchstabe a der Verordnung unterrichtet werden sollten.

6. Fazit

26. Der EDSB schlägt vor, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber näher erläutert, welche Situationen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a auch vor dem Hintergrund des Ziels des Vorschlags, nämlich das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts im Kraftverkehrssektor zu verbessern, erfassen soll. Er schlägt ferner vor, dass der Vorschlag geändert wird, damit zumindest die wesentlichen Merkmale der Liste nach Artikel 6 Absatz 2 in dem Vorschlag selbst aufgeführt werden, eventuell in einem Anhang, und zwar präziser als in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a bis c.

27. Der EDSB begrüßt die zentrale Funktion der zuständigen Behörden, mit der ihnen auch die Zuständigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten als notwendiger Voraussetzung für ihre Tätigkeiten übertragen wird. Der EDSB weist in diesem Zusammenhang auf einige Unklarheiten in dem Vorschlag hin, die leicht beseitigt werden können, ohne dass das System selbst geändert wird.

28. Der EDSB begrüßt, dass der Zugriff auf die einzelstaatlichen elektronischen Register und der Zweck dieser Register klar eingegrenzt sind. Er begrüßt darüber hinaus, dass die Speicherzeit auf einen festen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt ist. Der Text sollte indessen auch gewährleisten, dass die Daten zu Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, den Beruf auszuüben, unverzüglich aus dem Register zu löschen sind, wenn eine Rehabilitierungsmaßnahme nach Artikel 6 Absatz 3 getroffen wurde.

29. Die Zuständigkeit für das Führen des elektronischen Registers und für die Verarbeitung der Daten im Register sollte im Text der Verordnung eindeutig angegeben werden. Was die Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register betrifft, sollte Artikel 15 Absatz 5 der folgende Satz angefügt werden: „In diesen gemeinsamen Modalitäten wird festgelegt, welche Behörde für den Zugriff auf die Daten, ihre Weiterverwendung und die Aktualisierung der Daten nach einem Zugriff zuständig ist; sie beinhalten zu diesem Zweck Regeln für die Protokollierung und Überwachung der Daten.“
30. Der EDSB schlägt vor, dass Artikel 16 über den Datenschutz umformuliert wird, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
- das Erfordernis der Klarstellung, dass die spezifischeren Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG in vollem Umfang auf Anträge des Betroffenen auf Auskunft im Anwendungsbereich des Vorschlags Anwendung finden,
 - das Erfordernis der Schaffung eines Zusatznutzens durch nähere Angabe der Rechte, die in der Richtlinie enthalten sind, beispielsweise durch Klärung, welche Behörde für Auskünfte zuständig ist, durch ein bestimmtes Format für die Durchsetzung der Rechte des Betroffenen und durch Angabe weiterer Modalitäten für das Widerspruchsrecht,
 - das Erfordernis der Streichung der Worte „für die Behörde, die für die Datenverarbeitung zuständig ist,“ im Zusammenhang mit der unzumutbaren Verzögerung oder den übermäßigen Kosten bei einem Antrag auf Auskunft.

Brüssel, den 12. September 2007

Peter HUSTINX

Europäischer Datenschutzbeauftragter
